



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

3. Jahrgang	Ausgabe 8/2006	Rhede, 23.06.2006
-------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
22.06.2006	Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2005	2
22.06.2006	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße, nördlich der Overberg-Schule in Rhede)	4
22.06.2006	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße in Rhede)	7
22.06.2006	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich zwischen Bärenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede), Bereich der Realisierungsstufe III	10

Seite

22.06.2006	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd, nördlich und südlich der im Bau befindlichen Bundesstraße B 67n)	13
22.06.2006	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BS 19" (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede)	16

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt Rhede am 21. Juni 2006 die Jahresrechnung 2005 mit folgenden Abschlussergebnissen beschlossen:

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungshaus- halt	Vermögens- Haushalt
1	2	3
Soll-Einnahmen	24.504.011,81 €	6.226.580,72 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	362.150,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-103.812,73 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-32.192,10 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	24.471.819,71 €	6.484.917,99 €
Soll-Ausgaben	25.485.663,21 €	5.213.296,75 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	44.633,83 €	1.316.421,98 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	-6.913,16 €	-44.800,74 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	25.523.383,88 €	6.484.917,99 €
./. Abzudeckender Fehlbetrag aus 2003	-229.022,52 €	0,00 €
./. Fehlbetrag aus 2005	-822.541,65 €	0,00 €
Fehlbetrag (-)/Überschuss	-1.051.564,17 €	0,00 €
<u>nachrichtlich:</u> In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt enthaltener Überschuss nach § 41 Absatz 3 Satz 2 GemHVO 646.443,54 € Höhe der Zuführung zum Vermögenshaushalt 666.615,61 € Höhe der Mindestzuführung 666.615,61 €		

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister für die im Haushaltsjahr 2005 geführte Haushaltswirtschaft vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Bekanntmachung der Jahresrechnung

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 226/227, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Darüber hinaus besteht nach § 101 Absatz 3 GO NRW für Einwohner oder Abgabepflichtige die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2005 durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Rhede, 22. Juni 2006

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße,
nördlich der Overberg-Schule in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße, nördlich der Overberg-Schule in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße, nördlich der Overberg-Schule in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße, nördlich der Overberg-Schule in Rhede) in Kraft.

Rhede, 22. Juni 2006

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße in Rhede) in Kraft.

Rhede, 22. Juni 2006

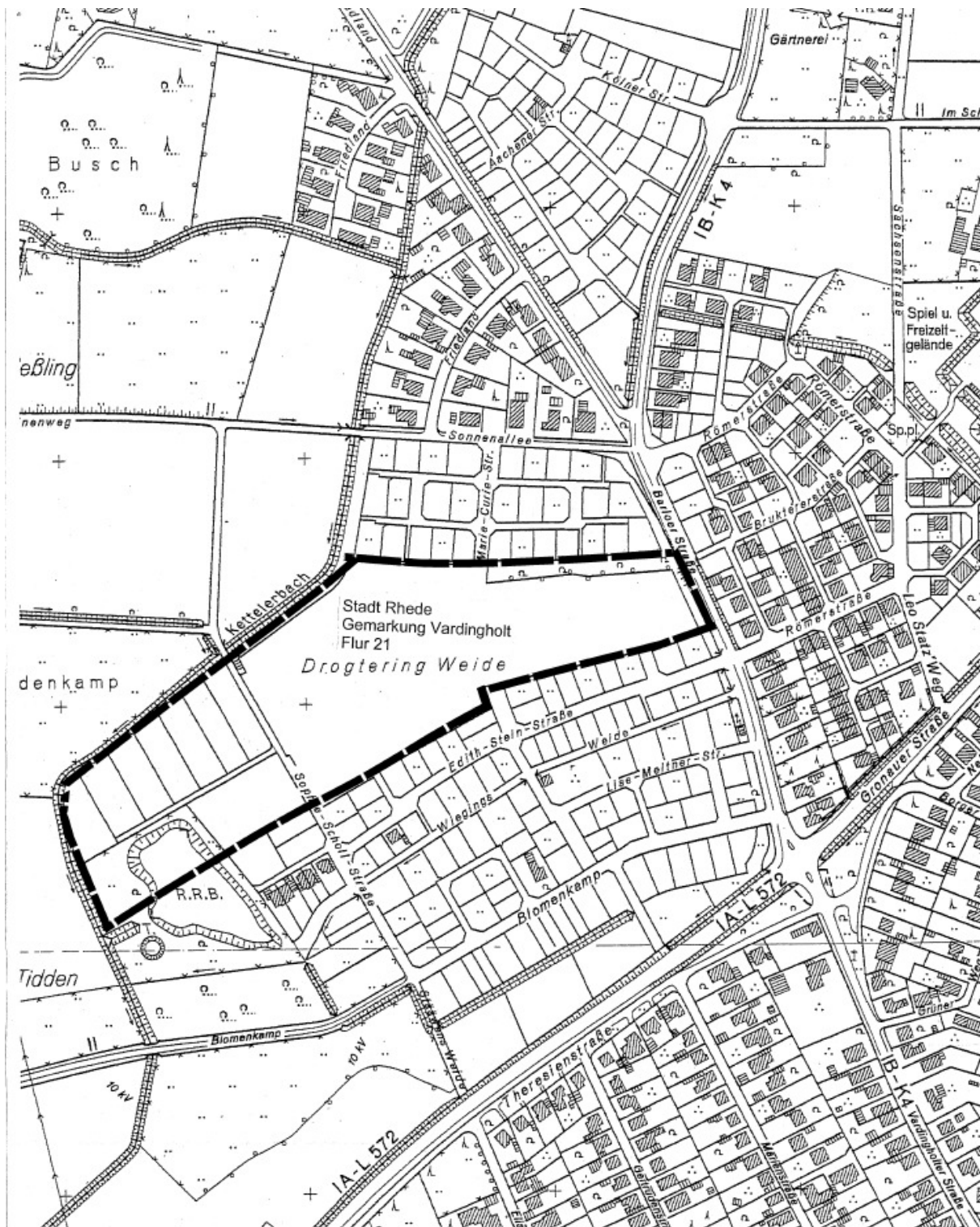
Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 29. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich zwischen
Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler
Bach in Rhede), Bereich der Realisierungsstufe III**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 beschlossen, die durch Ratsbeschluss vom 20.02.2002 bereits festgestellte und durch die Bezirksregierung Münster genehmigte **29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich zwischen Bäkenkamp, Barloer Straße, Friedland, Gronauer Straße und Ketteler Bach in Rhede) für den Bereich der Realisierungsstufe III wirksam zu machen.

Die 29. Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 24.05.2002, AZ: 35.2.1-5102-7/02, genehmigt.

Abgrenzung des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung, Bereich der Realisierungsstufe III



Deutsche Grundkarte, Stand 2004
- unmaßstäblich -

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht, wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Realisierungsstufe III, wirksam.

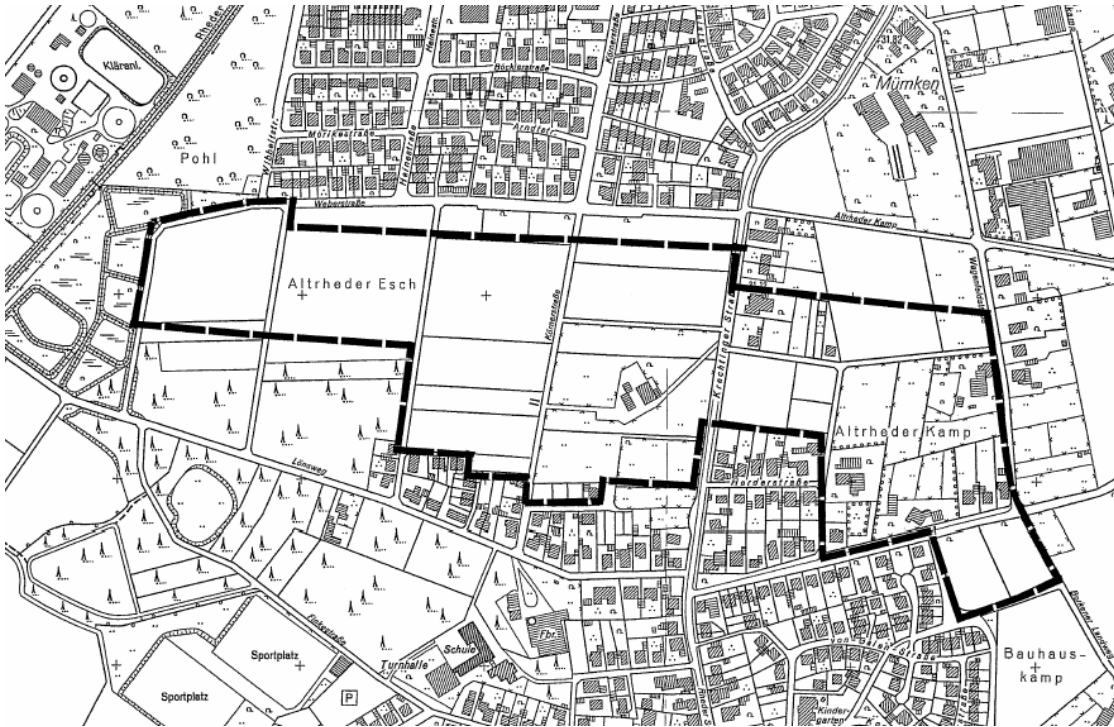
Rhede, den 22. Juni 2006

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 33. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich der
Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd, nördlich und südlich der im
Bau befindlichen Bundesstraße B 67n)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S 137) in der geltenden Fassung die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (**Bereich der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd, nördlich und südlich der im Bau befindlichen Bundesstraße B 67n**) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 21.03.2006, AZ: 35.2.1-5102-4/06, genehmigt.



Kreis Borken, Deutsche Grundkarte, Stand 2004
- unmaßstäblich -

Abgrenzung des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündigung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich der Wohnbaulandentwicklung Rhede-Süd, nördlich und südlich der im Bau befindlichen Bundesstraße B 67n), wirksam.

Rhede, 22. Juni 2006

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Rhede BS 19" (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 03.05.2006 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), den **Bebauungsplan "Rhede BS 19"** (Bereich zwischen Weberstraße, Körnerstraße, B 67n und Lessingstraße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



(Karte: Bebauungsplangrundlage „Rhede BS 19“)
Abgrenzung des Planbereiches

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BS 19", wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Rhede BS 19", in Kraft.

Rhede, 22. Juni 2006

Lothar Mittag
Bürgermeister

Rheder Veranstaltungskalender ♦ Juli 2006

Tag	Datum	Veranstaltungen in Rhede
		Schützenfest bis zum 03.07.2005 Veranst.: Bürger-Schützenverein Krechting Marktspaß-Aktion Schweinefleisch - Grillspaß im Sommer Probieraktion - "Grillen" nicht nur mit Fleisch, auch mit Käse von 8.00-12.30 Uhr auf dem Rheder Wochenmarkt, Rathausplatz Veranst.: Stadt Rhede Öffentliche Stadtführung Treffpunkt 14.00 Uhr vor dem Haupteingang der St. Gudula Kirche Veranst.: Stadt Rhede Warmblutturnier bis zum 02.07.2006 Reitanlage Krommert Veranst.: Reiterverein Rhede Ausstellung "134 Unikate" Ausstellung des Düsseldorfer Künstlers De Werth bis zum 30.07.2006
Sa	1	Veranst.: Galerie Limbrock, Burloer Straße 13 in Rhede
		Hobby-Trödelmarkt Mekka für kleine und große Hobbytrödler von 13-18 Uhr in der gesamten Innenstadt Veranst.: Stadt Rhede Schützenfest bis zum 04.07.2005 Veranst.: St. Georgi-Schützenbruderschaft Vardingholt-Kirche Sonderausstellung "Rund um den Ball" bis zum 29.10.06
So	2	Veranst.: Spielzeugmuseum "Max und Moritz"
Mo	3	
Di	4	
		Marktspaß-Aktion "Schweinefleisch - Grillspaß im Sommer" von 8.00-12.30 Uhr auf dem Rheder Wochenmarkt, Rathausplatz Veranst.: Stadt Rhede
Mi	5	
Do	6	
Fr	7	
		Schützenfest bis zum 10.07.2006 Veranst.: Bauern-Schützenverein Ächterkrommert
Sa	8	
So	9	
Mo	10	
Di	11	
Mi	12	
		Krammarkt von 8.00-18.00 Uhr in der Rheder Innenstadt Veranst.: Stadt Rhede
Do	13	

Fr	14	Rheder Weinfest Live-Musik, urige Atmosphäre, Pfälzer Spezialitäten 17.00-23.30 Uhr in der Innenstadt Veranst.: Interssensgemeinschaft Pfälzer Winzer
Sa	15	Rheder Weinfest Live-Musik, urige Atmosphäre, Pfälzer Spezialitäten 10.00-12.00 Uhr und 14.00-24.00 Uhr in der Innenstadt Veranst.: Interssensgemeinschaft Pfälzer Winzer
So	16	Rheder Weinfest Live-Musik, urige Atmosphäre, Pfälzer Spezialitäten 12.00-20.00 Uhr in der Innenstadt Veranst.: Interssensgemeinschaft Pfälzer Winzer Sonderausstellung "Hinsehen!Handeln!" Bilder-Collagen-Plakate zum Thema "Häusliche Gewalt" Ausstellung des Vereins "frauen für frauen e.V." Ahaus bis zum 20.08.2006 Veranst.: Gesundheitsmuseum Rhede
Mo	17	
Di	18	
Mi	19	
Do	20	
Fr	21	
Sa	22	
So	23	
Mo	24	
Di	25	Konzert für Violine und Orgel mit Michael Kowalczyk (Violine) und Elzbieta Kaszycka-Kowalczyk (Orgel) 20.00 Uhr St. Gudula Kirche Veranst.: Kirchengemeinde St. Gudula
Mi	26	
Do	27	
Fr	28	Rheder City-Nacht Radrennen mit hochkarätiger Besetzung und toller Stimmung in der gesamten Innenstadt Veranst.: RV Central Rhede
Sa	29	
So	30	Trödelmarkt auf dem REAL-Gelände Veranst.: Veranstaltungsagentur Florian Braun, Münster
Mo	31	